



Brüssel, den 26. Februar 2015
(OR. en)

6603/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0409 (COD)**

**DROIPEN 20
COPEN 62
CODEC 257**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6327/15 DROIPEN 18 COPEN 56 CODEC 211
Nr. Komm.dok.:	17635/13 DROIPEN 160 COPEN 237 CODEC 2931
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls = Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 27. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls¹ vorgelegt.
2. Der Vorschlag bezieht sich auf die Maßnahme C des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren². Er steht in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.

¹ 17635/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

3. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" prüft den Vorschlag seit Juli 2014 in regelmäßigen monatlichen Sitzungen. Der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) hat am 2. Juli 2014 eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienentwurf geführt. Er hat am 23. Oktober 2014 die Frage der Kosten erörtert, die mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat zwecks Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat verbunden sind.
4. Der Rat hat am 4. Dezember 2014 eine Bestandsaufnahme der bisherigen Verhandlungen über das Dossier vorgenommen und den Auftrag erteilt, die Beratungen auf fachlicher Ebene fortzusetzen. Der AStV hat sich am 25. Februar 2015 darauf geeinigt, das Dossier dem Rat vorzulegen.
5. Der Rat wird ersucht, zu dem in der Anlage enthaltenen Text³ eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dienen soll.

³ Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Vorschlag ⁴ ⁵ für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die
Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur
Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82
Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ IE und UK haben beschlossen, keinen Gebrauch von der in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zu den Verträgen genannten Möglichkeit zur Beteiligung ("Opt-in") an der Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie zu machen; DK beteiligt sich nicht gemäß Artikel 1 des Protokolls (Nr. 22) zu den Verträgen.

⁵ NL: Parlamentsvorbehalt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) [in Erwägungsgrund 4a aufgenommen]

- (1a) In Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta"), in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) ist das Recht auf Prozesskostenhilfe nach Maßgabe der Bedingungen, die in diesen Bestimmungen genannt sind, verankert.**
- (1b) Die Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach der Nummer 33 dieser Schlussfolgerungen, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessern und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.**
- (1c) Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) "[beruht] die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union [...] auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen".**
- (1d) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer Reihe von Parametern ab; dazu gehören Mechanismen zum Schutz der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten sowie gemeinsame Mindestnormen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern.**

- (1e) **Zwar sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.**
- (2) [in Erwägungsgrund 4b aufgenommen]
- (2a) **Am 30. November 2009 hat der Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (im Folgenden "Fahrplan") angenommen.⁶ In dem Fahrplan, der eine schrittweise Herangehensweise vorsieht, wird dazu aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistungen (Maßnahme A), das Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder beschuldigte Personen (Maßnahme E) betreffen.**
- (3) (...) **Am 11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger gemacht (Nummer 2.4).⁷ Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, die in dem Fahrplan vorgesehenen Vorschläge vorzulegen, damit der Fahrplan entsprechend den darin festgelegten Bedingungen rasch umgesetzt werden kann, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, damit eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert wird.**

⁶ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

⁷ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (4) Bislang wurden drei Maßnahmen betreffend Verfahrensrechte im Strafverfahren verabschiedet, und zwar die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**⁸, die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren**⁹ und die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs**.¹⁰
- (4a) **Diese Richtlinie betrifft den zweiten Teil der Maßnahme C des Fahrplans, der sich auf die "Prozesskostenhilfe" bezieht.** Mit dieser Richtlinie soll gewährleistet werden, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, in einem frühen Stadium des Strafverfahrens ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand **gemäß der Richtlinie 2013/48/EU** wirksam ausüben können, indem **den betreffenden Personen auf entsprechenden Antrag Unterstützung durch einen von den Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt wird**; gleiches gilt für gesuchte Personen in Übergabeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates (Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls), **die im Vollstreckungsstaat festgenommen wurden**.
- (4b) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten soll diese Richtlinie das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Strafrechtspflege der jeweils anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern.

⁸ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

- (5) [in Erwägungsgrund 7b aufgenommen]
- (6) (...)
- (7) Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont hat, ist das Recht einer Person, die einer Straftat beschuldigt wird, auf wirksame Verteidigung durch einen erforderlichenfalls von Amts wegen bestellten Verteidiger eines der Grundmerkmale eines fairen Verfahrens. Der Grundsatz eines fairen Strafverfahrens gebietet, dass eine verdächtige Person ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Freiheit entzogen wird, rechtliche Unterstützung erhält.
- (7a) Prozesskostenhilfe sollte als staatlich gewährleistete Unterstützung durch jede Person, die nach nationalem Recht als Rechtsbeistand im Sinne der Richtlinie 2013/48/EU befähigt und befugt ist, verstanden werden.**
- (7b)** Die Prozesskostenhilfe sollte die Kosten der Verteidigung (...) für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls decken.
- (8) (...)
- (9) Damit Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in einem frühen Stadium des Verfahrens wirksam ausüben können, sollten sie nicht bis zur Bearbeitung ihres Antrags auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe und Prüfung der Bewilligungskriterien für **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe auf Zugang zu einem Rechtsbeistand warten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass **ab dem Freiheitsentzug** effektive vorläufige Prozesskostenhilfe ohne unnötige Verzögerung und **spätestens** vor der Befragung zur Verfügung steht. **Sie sollte (...) bis zur Freilassung der betreffenden Person oder** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde über die **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe **rechtskräftig** entschieden hat (...), zur Verfügung stehen, und zwar bei Bewilligung der **gewöhnlichen** Prozesskostenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rechtsbeistand von der zuständigen Behörde wirksam bestellt worden ist, **oder bei Nichtbewilligung (...) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Eine Entscheidung über gewöhnliche Prozesskostenhilfe sollte als rechtskräftig gelten, wenn gegen sie keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können.**

- (9a) In Bezug auf bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, wie etwa Verkehrsübertretungen, Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung, wäre es unverhältnismäßig vorzuschreiben, dass die zuständigen Behörden ebenfalls das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe gewährleisten müssen. In Fällen, in denen eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig ist, sofern gegen die Verhängung einer solchen Sanktion entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, oder in Fällen, in denen bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Sanktion verhängt werden kann, sollte das in dieser Richtlinie festgelegte Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe daher nicht gelten.**
- (9b) Bezugnahmen in dieser Richtlinie auf Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sollten für alle Situationen gelten, in denen Verdächtigen oder Beschuldigten im Laufe des Strafverfahrens die Freiheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c EMRK in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des EGMR entzogen wird.**
- (9c) Bestimmte Situationen können zu kurzfristigen Beschränkungen der Freiheit der betreffenden Person führen. In diesen Situationen dürfte nicht davon auszugehen sein oder verlangt werden, dass die Person ihre Verteidigungsrechte, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Befragung, deren einziger Zweck es ist, die Identität der betreffenden Person festzustellen oder den Besitz von Waffen festzustellen oder ähnliche Sicherheitsfragen zu klären, aktiv ausübt. Solche Situationen sollten nicht als Freiheitsentzug für die Zwecke dieser Richtlinie gelten.**
- (9d) Die rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung bei Verdächtigen oder Beschuldigten wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der EMRK sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Beispielsweise sollte in Fällen, in denen bei Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung eine Person einer zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde zwangsweise vorgeführt wird, diese Richtlinie nicht gelten. Sobald die Person der zuständigen Behörde vorgeführt wurde und wenn die Kriterien für die Anwendung der Richtlinie erfüllt sind, sollte die betreffende Person Anspruch auf alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte haben.**

- (10) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass vorläufige Prozesskostenhilfe in dem erforderlichen Umfang gewährt wird und nicht in einer Weise beschränkt wird, die den Verdächtigen oder Beschuldigten an der wirksamen Ausübung seines Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/48/EU hindert. **Hinsichtlich Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen sieht jener Artikel vor, dass Verdächtige oder Beschuldigte mindestens das Recht haben müssen, dass ihr Rechtsbeistand drei Arten dieser Handlungen, nämlich Identifizierungsgegenüberstellungen, Vernehmungsgegenüberstellungen und Tatortrekonstruktionen, beiwohnt, falls diese in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und falls die Anwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben oder zulässig ist. Diese Mindesthandlungen umfassen keine sonstigen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen in einem Strafverfahren, wie etwa die Entnahme einer Blut- oder DNA-Probe, die Abnahme von Fingerabdrücken oder die Vornahme eines Alkoholtests. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei solchen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe im Einklang mit dem nationalen Recht besteht.**
- (10a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass den betreffenden Personen ab dem Freiheitsentzug vorläufige Prozesskostenhilfe ohne unnötige Verzögerung und spätestens vor der Befragung durch die zuständigen Behörden gewährt wird. Dies hat zur Folge, dass der betreffenden Person, wenn sie darum ersucht, vorläufige Prozesskostenhilfe so bald wie möglich und erforderlich zur Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Verteidigungsrechts und spätestens vor der Befragung gewährt werden sollte. Diesbezüglich wird anerkannt, dass es in bestimmten Situationen, beispielsweise zu ungünstigen Uhrzeiten, eine gewisse Zeit dauern kann, bis die Vorkehrungen für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach dem System der Prozesskostenhilfe getroffen werden können.
- (10b) Bei bestimmten Straftaten können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass vorläufige Prozesskostenhilfe nur dann gewährt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der EMRK ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Die Kriterien, welche die zuständigen Behörden berücksichtigen sollten, um festzustellen, ob dies der Fall ist, sind die Komplexität des Falles, die Schwere der mutmaßlichen Straftat, die Höhe der Strafe, mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist, und die Fähigkeit der betreffenden Person, sich selbst zu verteidigen.

- (10c) Diese Ausnahme sollte nur für weniger schwerwiegende Straftaten unter Berücksichtigung der Bedeutung der geschützten öffentlichen Interessen in Anbetracht der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Höhe der Strafe gelten. Auf jeden Fall sollte vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn der Verdächtige oder Beschuldigte einem zuständigen Gericht oder Richter zur Entscheidung über die Untersuchungshaft vorgeführt wird.**
- (11) Auch gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sollten bei Entzug der Freiheit im Vollstreckungsmitgliedstaat (...) bis zu dem Zeitpunkt vorläufige Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können, zu dem die zuständige Behörde über die **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe entschieden hat **oder die betreffende Person freigelassen wird**, und diese Entscheidung im Falle einer (...) Ablehnung rechtskräftig geworden ist, oder bei Bewilligung der **gewöhnlichen** Prozesskostenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rechtsbeistand von der zuständigen Behörde wirksam bestellt worden ist.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Kosten im Zusammenhang mit der vorläufigen Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, und für gesuchte Personen von diesen Personen zurückzufordern, wenn sich bei der anschließenden Prüfung des Anspruchs auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe herausstellt, dass sie die Kriterien für die Inanspruchnahme von **gewöhnlicher** Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht nicht erfüllen.
- (12a) Vorläufige Prozesskostenhilfe sollte als ein Notmechanismus vorübergehender Art für den bedingungslosen Zugang zu Prozesskostenhilfe im Falle des Freiheitsentzugs verstanden werden, mit der das Recht auf ein faires Verfahren in einem frühen Stadium des Strafverfahrens gewährleistet wird. Sie sollte ohne unnötige Verzögerung auf Antrag der betreffenden Person und spätestens vor der Befragung zur Verfügung gestellt werden. Vorläufige Prozesskostenhilfe könnte davon abhängig gemacht werden, dass später eine Prüfung nach den Bewilligungskriterien für gewöhnliche Prozesskostenhilfe erfolgt, sofern solche nach nationalem Recht vorgesehen sind, und dass die Kosten im Zusammenhang mit der vorläufigen Prozesskostenhilfe gegebenenfalls zurückerstattet werden müssen.**

- (12b) In einigen Mitgliedstaaten wird nicht zwischen vorläufiger und gewöhnlicher Prozesskostenhilfe unterschieden. Wenn ein umfassendes System der Prozesskostenhilfe besteht, das gewährleistet, dass die betreffenden Personen ohne unnötige Verzögerung nach dem Freiheitsentzug und spätestens vor der Befragung die Unterstützung eines Rechtsbeistands erhalten können, dann sollte davon ausgegangen werden, dass damit die durch diese Richtlinie auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die vorläufige Prozesskostenhilfe in Strafverfahren erfüllt sind.**
- (12c) Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften, die die Anwesenheit oder Unterstützung eines Rechtsbeistands verbindlich vorschreiben, wenn einem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen ist und er vorläufige Prozesskostenhilfe erhält, kann die zuständige Behörde die betreffende Person bitten, eine Erklärung hinsichtlich der Beantragung von gewöhnlicher Prozesskostenhilfe abzugeben, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über gewöhnliche Prozesskostenhilfe rechtzeitig getroffen wird. Die Mitgliedstaaten können spezifische Bestimmungen zur Festlegung der mit der Abgabe bzw. der nicht rechtzeitig erfolgenden Abgabe einer solchen Erklärung verknüpften Folgen einführen.**
- (12d) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU berücksichtigt werden; darin ist vorgesehen, dass Verdächtige oder Beschuldigte sowie gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, die im Sinne jener Richtlinie festgenommen oder inhaftiert werden, umgehend eine schriftliche Erklärung der Rechte erhalten, die Informationen über den etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen für diese Rechtsberatung enthalten.**
- (12e) Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass Verdächtige oder Beschuldigte in der Lage sind, die ihnen nach dieser Richtlinie gewährten Rechte wirksam auszuüben. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden, wenn die betroffene Person nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihre Rechte nach dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden beschließt, diese Rechte auszuüben, sich bemühen, die Bestellung eines Rechtsbeistands im Wege der Prozesskostenhilfe effektiv zu erleichtern. Hierzu können die Mitgliedstaaten Verfahren oder Mechanismen einrichten, wie ein Pflichtverteidigersystem oder anwaltliche Notdienste, um eine kurzfristige Intervention auf einer Polizeistation oder in einer Haftanstalt zu ermöglichen, damit sichergestellt ist, dass das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe konkret und wirksam wahrgenommen werden kann.**

- (13) Um sicherzustellen, dass gesuchte Personen im Vollstreckungsmitgliedstaat wirksamen Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Personen bis zu ihrer Übergabe oder im Fall einer nicht erfolgten Übergabe bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die **Nichtübergabe** rechtskräftig wird, Zugang zu **gewöhnlicher** Prozesskostenhilfe haben. Das Recht auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe kann von einer Bedürftigkeitsprüfung und/oder von einer Prüfung des Rechtspflegeinteresses anhand der im betreffenden Vollstreckungsmitgliedstaat geltenden Bewilligungskriterien abhängig gemacht werden.
- (14) (...)
- (15) (...) **Kinder sind schutzbedürftig und sollten ein spezielles Maß an Schutz erhalten. Im Hinblick auf das Recht auf Prozesskostenhilfe für Kinder in Strafverfahren und für Kinder im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls werden daher in der Richtlinie [...] über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder zusätzliche Verfahrensgarantien aufgeführt.**¹¹
- (16) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Grundrecht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Charta und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der EMRK gewahrt ist (...).

¹¹ Über diese Richtlinie wird derzeit beraten.

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten verlässliche **einschlägige Daten aus vorhandenen Daten** erheben, aus denen hervorgeht, in welcher Weise von dem Recht auf **vorläufige** Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte sowie für gesuchte Personen Gebrauch gemacht wurde. **Diese einschlägigen Daten sollten, sofern möglich**, die Anzahl der Fälle, in denen Verdächtigen oder Beschuldigten, denen die Freiheit entzogen wurde, und gesuchten Personen vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wurde, sowie die Anzahl der Fälle, in denen dieses Recht nicht ausgeübt wurde, **enthalten**. Darin enthalten sein sollte **ferner, sofern möglich**, die Anzahl der Anträge auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, in denen die Mitgliedstaaten als (...) Vollstreckungsmitgliedstaat handeln, sowie die Anzahl der bewilligten Anträge. **Ebenfalls darin enthalten sein** sollten **einschlägige** Angaben zu den Kosten für die Bereitstellung vorläufiger Prozesskostenhilfe für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, sowie für gesuchte Personen **in diesen Fällen, soweit derartige Angaben vorliegen**.
- (18) Diese Richtlinie sollte für Verdächtige und Beschuldigte ungeachtet ihres Rechtsstatus, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Nationalität gelten. Diese Richtlinie wahrt die in der Charta und der EMRK anerkannten Grundrechte und Grundsätze, darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Integration, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.
- (19) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften **festgelegt**. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Dieses höhere Schutzniveau sollte kein Hindernis für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden soll, darstellen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Charta und der EMRK, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union und vom EGMR ausgelegt werden, liegen.

- (20) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften in Bezug auf das Recht auf **vorläufige** Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte **und auf vorläufige Prozesskostenhilfe und gewöhnliche Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) (...) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.¹²
- (22) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist –

¹² Der Wortlaut dieses Erwägungsgrunds ist an die Position angepasst, die das Vereinigte Königreich und Irland entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 einnehmen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften fest für
 - a) das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, und
 - b) das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe und auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe für gesuchte Personen, die von einem **Verfahren gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI** ("Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls") betroffen sind.
2. Diese Richtlinie **zielt darauf ab**, die Richtlinie 2013/48/EU zu ergänzen, **indem in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 das im Rahmen der Richtlinie 2013/48/EU vorgesehene Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wirksam ausgestaltet wird.**
3. Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, als beschränke sie die in (...) der Richtlinie **2013/48/EU** vorgesehenen Rechte.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie findet Anwendung auf
 - a) Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren, denen die Freiheit entzogen ist und die Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Richtlinie 2013/48/EU haben;
 - b) **gesuchte Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bei der Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat, die das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Richtlinie 2013/48/EU haben.**
2. **Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn Verdächtige oder Beschuldigte oder gesuchte Personen gemäß Artikel 9 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2013/48/EU auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichtet haben oder wenn Mitgliedstaaten die vorübergehenden Abweichungen gemäß Artikel Absatz 5 oder 6 jener Richtlinie angewendet haben.**
3. **In Bezug auf geringfügige Zuwiderhandlungen findet diese Richtlinie, sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt, keine Anwendung**
 - a. **in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder**
 - b. **in Fällen, in denen ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann¹³.**

¹³ KOM, FR, ES, PT, BE: Vorbehalt zu Artikel 2 Absätze 3 und 4.

4. Sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt, findet diese Richtlinie keine Anwendung in Situationen, in denen die Freiheit der betroffenen Person zu einem der folgenden Zwecke beschränkt wurde:
- a) bei einer vorläufigen Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden, um die Identität der betroffenen Person festzustellen oder um festzustellen, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollten;
 - b) um den Besitz von Waffen festzustellen oder ähnliche Sicherheitsfragen zu klären;
 - c) um andere als die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2013/48/EU genannten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen durchzuführen;
 - d) um den Verdächtigen oder Beschuldigten einer zuständigen Behörde im Einklang mit den Vorschriften des nationalen Rechts vorzuführen
- Bookmark not defined..

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Prozesskostenhilfe" die Bereitstellung finanzieller Mittel (...) **durch** einen Mitgliedstaat **für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand** zur **Ermöglichung** der Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand;
- b) "vorläufige Prozesskostenhilfe" eine einstweilige Prozesskostenhilfe, **die nicht den nach nationalem Recht geltenden Bewilligungskriterien für Prozesskostenhilfe unterliegt** und die einer Person, der die Freiheit entzogen ist, **gewährt wird**, bis **die zuständige Behörde** über ihren Antrag auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe **nach nationalem Recht rechtskräftig** entschieden hat;

- c) "gesuchte Person" eine Person im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, **die im Vollstreckungsmitgliedstaat festgenommen wurde.**
- d) (...) ¹⁴

Artikel 4

(...) Vorläufige Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren, denen die Freiheit entzogen ist **und die das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Richtlinie 2013/48/EU haben**, (...) das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe zusteht.
2. **Wenn einem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen ist**, wird vorläufige Prozesskostenhilfe, **sofern die betreffende Person darum ersucht**, ohne unnötige Verzögerung und **spätestens** vor der Befragung **durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde** gewährt. **Vorläufige Prozesskostenhilfe wird für die Zwecke des Strafverfahrens gewährt, in dem die betreffende Person der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird.**
 - 2a. **In Bezug auf weniger schwerwiegende Straftaten können die Mitgliedstaaten, sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt, in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Über die Frage, ob die Gewährung von vorläufiger Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege liegt, entscheiden die zuständigen Behörden ohne unnötige Verzögerung und spätestens vor der Befragung der betreffenden Person** ¹⁵.
 - 2b. **Auf jeden Fall wird vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt, wenn der Verdächtige oder Beschuldigte einem zuständigen Gericht oder Richter zur Entscheidung über die Untersuchungshaft vorgeführt wird.**

¹⁴ Siehe Erwägungsgrund 7a.

¹⁵ KOM, FR, ES, PT, BE, BG, IT, LT: Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

3. Vorläufige Prozesskostenhilfe wird **bereitgestellt**, bis **die betreffende Person freigelassen ist oder** eine rechtskräftige Entscheidung **der zuständigen Behörde** über die **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe ergangen ist und
 - a) bei Bewilligung der **gewöhnlichen** Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte ein Rechtsbeistand bestellt worden ist **oder**
 - b) **in Fällen der Ablehnung diese Entscheidung rechtskräftig wurde.**
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vorläufige Prozesskostenhilfe in dem Umfang bereitgestellt wird, der erforderlich ist, **um es Verdächtigen oder Beschuldigten zu ermöglichen, ihr** Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach der Richtlinie 2013/48/EU (...), insbesondere im Hinblick auf deren Artikel 3 Absatz 3, wirksam auszuüben.
 - 4a. **Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, in der Lage sind, ihr Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe wirksam auszuüben.**
5. Die Mitgliedstaaten **dürfen** die im Zusammenhang mit der vorläufigen Prozesskostenhilfe entstandenen Kosten von den Verdächtigen oder Beschuldigten (...), die die Bewilligungskriterien für die **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe nach Maßgabe des nationalen Rechts nicht erfüllen, zurückverlangen.

Artikel 5

Vorläufige Prozesskostenhilfe und gewöhnliche Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

- 0a.** Der Vollstreckungsmitgliedstaat stellt sicher, dass gesuchte Personen, solange keine rechtskräftige Entscheidung über gewöhnliche Prozesskostenhilfe gemäß Absatz 1 ergangen ist, das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3, 4a und 5 dieser Richtlinie haben; der genannte Artikel gilt sinngemäß für Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat ab dem Zeitpunkt der Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls.
- 0b.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vorläufige Prozesskostenhilfe in dem Umfang bereitgestellt wird, der erforderlich ist, um es gesuchten Personen zu ermöglichen, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach der Richtlinie 2013/48/EU, insbesondere im Hinblick auf deren Artikel 10 Absatz 2, wirksam auszuüben.
1. Der Vollstreckungsmitgliedstaat stellt sicher, dass gesuchte Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bis zu ihrer Übergabe oder im Falle einer nicht erfolgten Übergabe bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Nichtübergabe rechtskräftig geworden ist, das Recht auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe haben.
 2. (...) ¹⁶
 3. Das Recht auf **gewöhnliche** Prozesskostenhilfe im Sinne des Absatzes 1 (...) kann von einer Bedürftigkeitsprüfung und/oder von einer Prüfung des Rechtspflegeinteresses anhand der im **Vollstreckungsmitgliedstaat** geltenden Bewilligungskriterien abhängig gemacht werden.

¹⁶ KOM, FR, ES und PT: gegen die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 6

Bereitstellung von Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [zwei Jahre nach dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Datum] und danach alle drei Jahre die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie die in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.

Artikel 7

Regressionsverbot

Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie die Rechte und Verfahrensgarantien, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, andere einschlägige Bestimmungen des Völkerrechts oder durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, gewährleistet sind.

Artikel 8

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [**24 Monate nach ihrer Veröffentlichung**] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments**Im Namen des Rates*

*Der Präsident**Der Präsident*
